

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 18.10.2011

Nr. 135

## Hinweise für die Gestaltung von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung

Die folgenden Hinweise sollen die Gestaltung und Umsetzung von Angeboten der (berufsbegleitenden) wissenschaftlichen Weiterbildung erleichtern.

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist im § 62 Hochschulgesetz NRW (HG)<sup>1</sup> geregelt.

Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen Regelungsinhalte zusammen, die anschließend erläutert werden.

Übersicht		
Formate	weiterbildendes Studium	weiterbildender Masterstudiengang
Ziele	wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen	
Zugang	I.d.R. einschlägige Berufserfahrung	Hochschulabschluss und einschlägige Berufserfahrung
Zulassung	Regelung durch die Hochschule / kann beschränkt werden	
Status	öffentlich-rechtlich: Gasthörer privatrechtlich: „Vertrag“	
Abschlüsse	Zertifikat	Master
Anerkennung	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus weiterbildendem Studium auf Masterstudium möglich	
Regelungen	Studien- und Prüfungsordnung	
Akkreditierung	(bisher) nicht erforderlich	erforderlich
Finanzierung	öffentlich-rechtlich: Gebühren kostendeckend privatrechtlich: Entgelte kostendeckend oder marktorientiert	
Vergütung	Lehrleistung im Nebenamt kann vergütet werden	
Nebentätigkeit	in der eigenen Hochschule zulässig	

<sup>1</sup> In r Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516)

## Ziele der Weiterbildung

Der § 62 Abs. 1 S. 1 HG eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit zur *wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen*. Damit wird die wissenschaftliche Weiterbildung gegenüber früheren Regelungen auf die berufsbezogene Weiterbildung begrenzt; eine allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung (etwa im Rahmen von Studium Generale) ist nicht mehr erfasst.

Gleichzeitig beinhalten diese Regelungsinhalte auch eine Abgrenzung zu grundständigen Studiengängen, für deren Zugang berufspraktische Erfahrungen nicht erforderlich sind.

In der Begründung zum Gesetzentwurf 2005<sup>2</sup> heißt es hierzu: *Weiterbildung berücksichtigt die besonderen Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Interessenten und unterscheidet sich daher von den grundständigen Bildungsangeboten*. Dies impliziert, dass curriculare Anforderungen, Lernziele, Lerninhalte, Lernprozess und Lernorganisation spezifisch zu gestalten sind.

## Angebotsformate wissenschaftlicher Weiterbildung

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 HG können Hochschulen (...) *Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges* anbieten.

Das weiterbildende Studium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Der weiterbildende Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, (gegebenenfalls berufsbegleitend) den akademischen Grad eines Masters zu erreichen.

## Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

*An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat (§ 62 Abs. 1 S. 2 HG).*

Dies bedeutet, dass auch eine im Beruf erworbene Eignung als Zugangsvoraussetzung ausreichen kann und somit eine Öffnung der Hochschule für entsprechend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist. Jedoch gilt diese alternativ formulierte Voraussetzung nur für das weiterbildende Studium.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang werden in § 62 Abs. 3 S. 1 HG, neben der Qualifikation nach § 49 HG (allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen), als weitere Zugangsvoraussetzung *das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung* genannt.

Nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (KMK) setzt dies regelmäßig eine *nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr* voraus<sup>3</sup>. Voraussetzungen und Verfahren des Zugangs und der Zulassung im Einzelnen regelt die Hochschule im Rahmen von Prüfungsordnungen. *Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 S. 4, 5 HG).*

## Rechtsform der Angebote und Status der Studierenden

Die Hochschule kann wissenschaftliche Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise oder auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und sie kann *mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten* (§ 62 Abs. 2 HG).

<sup>2</sup> § 62 HG in der gültigen Fassung ist inhaltlich identisch mit § 90 des alten HG; somit kann die Begründung zum Entwurf 2005 herangezogen werden

<sup>3</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

*Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung (besondere) Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 62 Abs. 2 S. 1 HG).*

Wird die Weiterbildung auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Gasthörer; sie haben dann einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule oder mit dem externen Weiterbildungsträger.

Wenn die Hochschule mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule in privatrechtlicher Form zusammenarbeitet, kann diese Einrichtung auch Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrenden sein. Das Recht der Hochschule, Prüfungen abzunehmen, Grade zu verleihen bzw. Zertifikate auszustellen, bleibt unberührt und ist für diese Fälle in § 66 Abs. 5 HG geregelt: *Die Hochschule kann Grade (...) auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat.* Der Studiengang bleibt in jedem Falle ein solcher der Hochschule.

Wird eine Zusammenarbeit mit einer Einrichtung der Weiterbildung außerhalb der Hochschule angestrebt, ist ein bilateraler Vertrag mit der Einrichtung notwendig. Vor Abschluss des Vertrags sind die Stellungnahmen eines Steuerberaters (über Abteilung 1.1) und der entsprechenden Fachdezernate (Justitiariat, 1, 4) erforderlich. Soweit die BUW selbst Gesellschafter werden soll, sind bereits bei der Vorbereitung eines Gesellschaftervertrages die Gespräche steuerberaterlich (Koordination durch Abteilung 1.1) zu begleiten.

### **Finanzierung, Gebühren und Entgelte**

Zur Finanzierung der Weiterbildungsangebote heißt es in § 62 Abs. 4 HG, dass für *die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben* sind. Die Festlegung von (privatrechtlichen) Entgelten ist an Marktpreisen zu orientieren und kostendeckend mit Gewinnaufschlag zu kalkulieren.

### **Studienstruktur und Abschlüsse**

Weiterbildende Masterstudiengänge enden mit der Verleihung eines Mastergrades. Der bereits erwähnte KMK-Beschluss legt fest, dass *weiterbildende Masterstudiengänge in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen (entsprechen) und zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen (führen).*

Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

### **Standards für die Anerkennung vorangegangener Leistungen**

Die Notwendigkeit von Standards für das weiterbildende Studium ergibt sich auch durch die in § 63 Abs. 2 S. 3 HG formulierte Möglichkeit *sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang* anzurechnen. Für einen konkreten weiterbildenden Masterstudiengang müssten solche Anerkennungsmöglichkeiten dann in der Prüfungsordnung oder einer übergreifenden Ordnung der Hochschule geregelt werden.

## Akkreditierung

Weiterbildende Masterstudiengänge sind den konsekutiven Masterstudiengängen formal gleichgestellt; dies *ist in der Akkreditierung festzustellen*<sup>4</sup>. Für das weiterbildende Studium gibt es bisher keine Regelungen und damit auch keine Verpflichtung zu einer Akkreditierung.

## Vergütung der Lehrenden, Nebentätigkeit/Nebenamt

Grundsätzlich gilt gemäß § 3 Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNtV<sup>5</sup>), dass Aufgaben, die der Hochschule obliegen, von den an ihr tätigen Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses in der Regel im Hauptamt wahrzunehmen sind.

Nach § 39 Abs. 3 HG können Professorinnen und Professoren im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung an der Bergischen Universität Wuppertal auch als Tätigkeit im Nebenamt (Nebentätigkeit) übertragen werden; dies jedoch nur, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird.

Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HG ist die Möglichkeit gegeben, dem wissenschaftlichen Personal der eigenen Hochschule eine Lehrtätigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu vergüten, wenn die Lehrtätigkeit im Nebenamt wahrgenommen wird.

Die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben setzt die Hochschule im Rahmen der erzielten Einnahmen aus der Weiterbildung fest.

Findet Weiterbildung im Nebenamt statt, darf sie nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Lehre in Weiterbildungsstudiengängen ist nicht kapazitätsrelevant.

Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie, ohne einer evtl. Abfuhrpflicht zu unterliegen, in einem Kalenderjahr € 6000,-- nicht überschreiten. Die Vergütung unterliegt nicht der Abfuhrpflicht soweit es sich um die Abnahme von Prüfungen oder Lehrtätigkeiten an der Hochschule handelt (§ 2 HNtV i. V. m. § 13 Nebenständigkeitsverordnung (NtV<sup>6</sup>)). Die Frage der Abfuhrpflicht bedarf der Einzelfallprüfung.

Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Form der Weiterbildungsangebote sind nebenständigkeitsrechtlich relevante Fragen im Einzelfall zu klären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.10.2011.

Wuppertal, den 17.10.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

---

<sup>4</sup> KMK aaO.

<sup>5</sup> Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenständigkeitsverordnung – HNtV) vom 11. Dezember 1981 (GV. NW. S. 726), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 181)

<sup>6</sup> Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) vom 21. September 1982 (GV. NW. 1982 S. 605), zuletzt geändert durch VO vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837)